



## Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren gem. § 6 der Satzung des Tennisclubs.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Vereins-Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Bkl	Verein	Tennis- abteilung	Skiab- teilung
1 Erwachsene	5,- EUR	100,- EUR	5,- EUR
2 Ehepaare	8,- EUR	165,- EUR	8,- EUR
3 Azubi, Studenten, Schüler über 18 Jahren, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende	5,- EUR	50,- EUR	5,- EUR
4 Kinder und Schüler bis 18 Jahren	3,- EUR	28,- EUR	3,- EUR
5 Passive Mitglieder	15,- EUR	0,- EUR	0,- EUR
6 Familienbeitrag	10,- EUR	200,- EUR	10,- EUR
Schnupperjahr	5,- EUR	90,- EUR	

3. In der Beitragsklasse 6 (Familienbeitrag) sind nur Kinder und Jugendliche der Beitragsklasse 4 zu berücksichtigen.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, die aktive Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Der Antrag muss bis zum 31. Dezember für das Folgejahr beim Kassenwart schriftlich eingegangen sein. Der Antrag gilt bis auf Widerruf. Das Mitglied ist jederzeit berechtigt, durch Bezahlung des Beitrags für die aktive Mitgliedschaft wieder am Sportbetrieb teilzunehmen. Während des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft ist der Beitrag der Beitragsklasse 5 zu bezahlen.
5. Stichtag für die Einordnung in die Beitragsklassen ist der 1. Januar jeden Jahres. Mitglieder über 16 Jahre, die in die Beitragsklassen 3 und 4 einzuordnen sind, haben die Beitragsermäßigung schriftlich bis zum 31. Dezember zu beantragen.
6. Für Beitritte zum Verein, die nach dem 31. Juli datiert sind, wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.
7. Die Tennisabteilung erhebt seit 2008 keine Aufnahmegebühren mehr.
8. Der Beitrag wird jeweils am 1. Februar durch Lastschrift eingezogen. Bei Neueintritten wird der Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt fällig.
9. Jedes aktive Mitglied, das zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, im Kalenderjahr eine Arbeitsleistung von 6 Stunden zu erbringen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 8,- EUR erhoben.